

RATGEBER



INFORMATIONEN ZUM RECHTSSCHUTZ

Richtlinien | Wegweiser | Datenschutzverarbeitung





Vorwort 03

Richtlinien 04

Wegweiser 08

DSGVO im Rechtsschutz 11

ÖFFNUNGSZEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE

Mo.-Do.: 09.00 – 12.00 Uhr,
13.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Telefon: 0681 / 66830-0,
Telefax: 0681 / 66830-17
E-Mail: info@gew-saarland.de
Internet: www.gew-saarland.de

GEW-SERVICE

BERATUNGSZEITEN FÜR MITGLIEDER IN RECHTSFRAGEN

Mo., Di. und Do. von 09.00 Uhr – 16.00 Uhr,
Mittwoch von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Freitag von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Annika Vanghel,
E-Mail: a.vanghel@gew-saarland.de
Tel.: 0681 / 66830-13, Mobil: 0152 / 01701173

LANDESSTELLE FÜR RECHTSSCHUTZ

Gabriele Melles-Müller,
E-Mail: g.melles-mueller@gew-saarland.de
Tel.: 0170/4151006

IMPRESSUM | HERAUSGEBER

Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft (GEW) im DGB,
Landesverband Saarland | Geschäftsstelle:
Mainzer Str. 84 | 66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/66830-0 | Fax: 0681/66830-17
info@gew-saarland.de

Bildnachweis:
u.a. pixelio.de, fotolia.de

Layout:
Bärbel Detzen
b.detzen@gew-saarland.de

Mai 2024



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die GEW räumt dem Rechtsschutz für ihre Mitglieder einen hohen Stellenwert ein. Gerade in der juristischen Auseinandersetzung ist es für das einzelne Mitglied von entscheidender Bedeutung, dass es auf die Erfahrung und materiellen Hilfen einer solidarischen Gemeinschaft zurückgreifen kann.

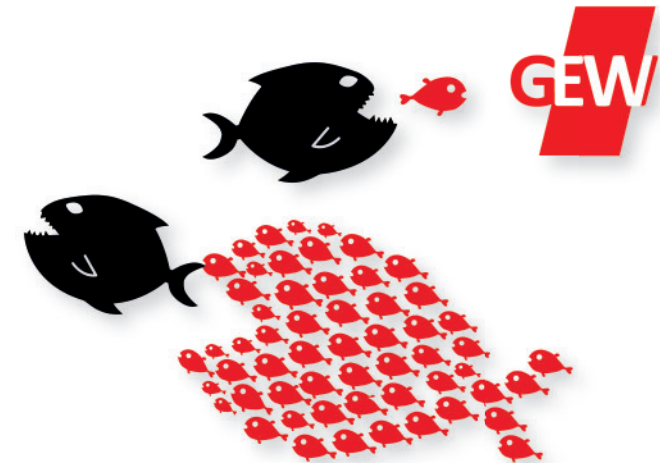
Rechtsschutz wird dem GEW-Mitglied zur Wahrnehmung seiner Rechte in allen dienstrechtlichen und sonstigen berufsbezogenen Angelegenheiten gewährt und dies – im Gegensatz zu den üblichen Rechtsschutzversicherungen – vom ersten Tag der Mitgliedschaft an. Dabei geht es nicht allein um die Vertretung vor Gerichten, sondern vor allem auch um die Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten im Vorfeld von Rechtsstreitigkeiten.

Eine bestmögliche Rechtsberatung bzw. Vertretung vor Gericht ist jedoch nur mittels eines kompetenten Rechtsbeistandes möglich. Die GEW legt Wert darauf, dass nur solche Rechtsvertreter im Rechtsschutz tätig werden, die mit den Rechtsproblemen der Mitglieder vertraut sind und Spezialkenntnisse auf den einschlägigen Rechtsgebieten erworben haben.

Rechtshilfesuchende Mitglieder können sich jederzeit an die Landesrechtsschutzstelle wenden. ■



ANNIKA VANGHEL
Juristin der GEW, Landesverband Saarland



RICHTLINIEN FÜR DEN RECHTSSCHUTZ

gemäß § 27 der Satzung

1. GEW-Rechtsschutzstellen

1.1 Die GEW unterhält Rechtsschutzstellen auf Bundes- und auf Landesebene. Nur diesen obliegt der Rechtsschutz für die Mitglieder.

1.2 Die Mitglieder wenden sich an die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle, die bundesunmittelbaren Mitglieder an die Bundesstelle für Rechtsschutz.

2. Grundsätze

2.1 Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der GEW für ihre Mitglieder.

2.2 Rechtsschutz darf nur Mitgliedern bewilligt werden, und zwar für:

2.2.1 Fragen, die direkt aus der beruflichen Tätigkeit im Satzungsbereich der GEW resultieren,

2.2.2 die Wahrnehmung von sozial-, renten- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten,

2.2.3 die Abwehr eines Angriffs gegen Familienangehörige des Mitglieds oder gegen seinen Privatbesitz, wenn der Angriff sich ursächlich auf die berufliche Tätigkeit des Mitglieds bezieht,

2.2.4 die Durchsetzung von Ansprüchen der Hinterbliebenen aus dem Beschäftigungsverhältnis verstorbener Mitglieder,

2.2.5 Studierende nur in rechtlichen Angelegenheiten, die ihre Berufsausbildung oder ihre Tätigkeit als studentische Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen betreffen,

2.2.6 Anschlussmitglieder nur für rechtliche Angelegenheiten, die unmittelbar mit dem Eintritt in eine Beschäftigung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung zusammenhängen,

2.2.7 freiberuflich und selbständige Mitglieder, soweit sich ihre Tätigkeit auf den Organisationsbereich der GEW erstreckt, in Vertrags- und Versicherungsangelegenheiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu ihrer Berufstätigkeit gegenüber ihrem Auftraggeber stehen.

2.3 Rechtsschutz wird grundsätzlich nicht bewilligt

2.3.1 bei nicht satzungsgemäßer Beitragszahlung,

2.3.2 für Ereignisse, die vor der Aufnahme in die GEW eingetreten sind,

2.3.3 für Verfahren, die ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen eingeleitet worden sind,

2.3.4 für das Tätigwerden eines/einer* Rechtsanwält*in ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen,



2.3.5 für privatrechtliche Vertragsauseinandersetzungen,

2.3.6 für die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens, das keine Erfolgsaussichten hat,

2.3.7 für kostenauslösende Strafanzeigeverfahren,

2.3.8 für Streitigkeiten zwischen GEW-Mitgliedern,

2.3.9 für Verhalten oder die Zielrichtung eines Verfahrens, das gegen Zweck und Aufgabe der GEW gemäß § 3 der Satzung oder der Ziele gemäß § 2 Ziff. 2 der Satzung des DGB gerichtet sind.

2.4 Für verkehrsrechtliche Auseinandersetzungen gibt es keinen GEW-Rechtsschutz.

2.5 Bei vorsätzlich begangenen Straftaten, insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung soll Rechtsschutz versagt werden.

2.6 Die Übernahme von Geldbeihilfen ist subsidiär; Ansprüche gegen Dritte (z. B. gegen Rechtsschutzversicherungen) muss das Mitglied vorrangig geltend machen.

2.7 Beratung und Rechtsschutzbewilligung in nicht berufsbezogenen Angelegenheiten sind gesetzlich untersagt.

2.8 Geldstrafen oder Geldbußen dürfen nicht erstattet werden.

3. Inhalt des Rechtsschutzes

3.1 Der Rechtsschutz wird gegeben in Form von Beratung und ggf. Rechtsvertretung durch die GEW oder durch von der GEW-Rechtsschutzstelle benannte Prozessvertreter sowie in Form von Geldbeihilfen.

3.2 Die Beratung soll durch die GEW-Rechtsschutzstellen oder durch deren Beauftragte erfolgen.

3.3 Geldbeihilfen zu

3.3.1 den Kosten der Rechtsvertretung,

3.3.2 den Gerichtskosten,

3.3.3 den gesetzlich oder durch Gerichtsbeschluss zu übernehmenden Kosten bei der Gegenseite werden von der Bundesstelle für Rechtsschutz in der Regel bis zur gesetzlichen Gebührenhöhe bewilligt. In Verfahren, in denen Rahmengebühren vorgesehen sind,

wird grundsätzlich nur die Mittelgebühr erstattet. In Strafsachen werden Geldbeihilfen erst nach Abschluss gezahlt. Für darüber hinausgehende Kosten, wie z. B. Gutachten, wird im Einzelfall und nur nach besonderer vorheriger Genehmigung durch die Bundesstelle für Rechtsschutz Geldbeihilfe bewilligt. Bei Verfahren im Ausland werden in der Regel die Kosten bis zur Höhe jener Gebühren übernommen, die bei einem vergleichbaren Verfahren in Deutschland entstehen würden.

4. Antragstellung

4.1 GEW-Rechtsschutz wird auf dem GEW-Formblatt bei der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle beantragt.

4.2 Das Mitglied fügt dem Antrag eine kurze, vollständige und wahrheitsgetreue schriftliche Darstellung des Rechtsfalles bei.

4.3 Beizufügen sind Kopien aller für die Beurteilung der Rechtssache notwendigen Schriftstücke und Bescheide.

5. Bewilligung

5.1 Über die Bewilligung des Rechtsschutzes entscheidet die jeweils zuständige GEW-Rechtsschutzstelle.

5.2 Rechtsschutz wird jeweils für einen Verfahrensabschnitt (Rechtzug) bewilligt.

5.3 Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle benennt die Rechtsvertretung.

5.4 Das Mitglied erhält eine schriftliche Entscheidung über seinen Rechtsschutzantrag. Diese kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hauptvorstand der GEW angefochten werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig.

6. Durchführung

6.1 Das Mitglied ist für die Führung seines Rechtsstreits grundsätzlich selbst verantwortlich, insbesondere für die Wahrung der Fristen, soweit dies nicht auf die Rechtsvertretung übergegangen ist. Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle berät das Mitglied bei Notwendigkeit während des Verfahrens.

6.2 Das Mitglied ist verpflichtet, seiner zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle fortlaufend über die Entwicklung seines Falles zu berichten und unter Angabe der Rechtsschutznummer entstandene Schriftsätze in Kopie sowie Rechnungen im Original einzureichen, soweit dies nicht durch die beauftragte Rechtsvertretung geschieht.

6.3 Die Rechtsschutzunterlagen werden Eigentum der GEW. Sie werden vertraulich behandelt.

6.4 Die Bundesstelle prüft die entstandenen Kosten. Rechtsanwaltskosten können nur im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erstattet werden, sofern nicht vorher eine besondere Genehmigung nach Ziffer 3.3 erfolgt ist.

6.5 Die Geldbeihilfen werden nach Vorlage der Originalrechnungen gezahlt. Das Mitglied erhält hierüber eine Nachricht. Gerichtskosten sind vom Mitglied vorab zu bezahlen. Rechnung und Einzahlungsbeleg sind der GEW-Rechtsschutzstelle zur Rückerstattung einzureichen.

6.6 Für die Wahrung der Zahlungsfristen ist das Mitglied verantwortlich. Deshalb muss das Mitglied alle Unterlagen und Rechnungen unverzüglich vorlegen.

6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens oder der Telefonnummer muss das Mitglied umgehend der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle mitteilen.

7. Widerruf und Rückforderung

7.1 Der Rechtsschutz soll von der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens keinen Erfolg mehr verspricht oder wenn das Mitglied während des Verfahrens aus der GEW austritt. Ferner soll der Rechtsschutz widerrufen werden, wenn neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Rechtsstreit der gewerkschaftlichen Zielsetzung zuwiderläuft oder sich ein sonstiger Versagungsgrund nach Ziff. 2.3 oder Ziff. 2.5 ergibt.

7.2 Sind wesentliche Rechtsschutzbestimmungen nicht erfüllt worden, insbesondere bei Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflicht, kann der Rechtsschutz widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Geldbeihilfen müssen zurückerstattet werden.

7.3 Geldbeihilfen für Gerichts- und Anwaltskosten, die durch Urteil, Vergleich oder Rücknahme zurückerstattet werden, hat das Mitglied an die Bundesstelle zurückzuzahlen.

7.4 Geldbeihilfen müssen auf Rückforderung der Bundesstelle für Rechtsschutz zurückgezahlt werden, wenn das Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach ihrer Auszahlung aus der GEW austritt oder in einem Verfahren nach § 8 der GEW-Satzung ausgeschlossen wird. Das gilt nicht für Mitglieder, die aus dem Organisationsbereich der GEW ausscheiden.

7.5 Widerrufe können auch bei Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO und sollen nach rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen erfolgen. ■

Beschlossen vom Hauptausschuss am 27.10.1968, geändert vom Hauptausschuss am 23.10.1976, am 17.11.1984, am 20.2. und am 15. 4.1989, geändert vom Gewerkschaftstag 1989, geändert vom Hauptvorstand am 8.12.1990, geändert vom Hauptvorstand am 12.11.1999 geändert vom Hauptvorstand am 15./16.11.2002 geändert vom Hauptvorstand am 26.01.2013 geändert vom Hauptvorstand am 25.05.2013 geändert vom Hauptvorstand am 15./16.11.2019 geändert vom Hauptvorstand am 14./15.11.2025



WEGWEISER ZUM RECHTSSCHUTZ

1. Sie haben ein Rechtsproblem

- Sammeln Sie die Unterlagen, die Sie zu der strittigen Sache haben, z.B. das auslösende Schreiben Ihrer Behörde, den Brief eines aufgebrauchten Schülervaters, Ihre Eingruppierungsunterlagen etc.!
- Notieren Sie den Inhalt wichtiger Gespräche oder Telefonate, in denen Sie etwas rechtlich für Sie Beunruhigendes erfahren haben (Gedächtnisprotokoll)!
- Kopieren Sie die Schriftstücke. Bewahren Sie die Originale sorgfältig auf und verschicken sie nur Kopien!
- Achten Sie besonders auf einzuhaltende Fristen!

2. Zur GEW-Rechtsschutzstelle

- Melden Sie sich frühzeitig und vor Beauftragung eines Rechtsbeistandes telefonisch bei Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle:
Annika Vanghel, Tel. 0681 66830 13,
a.vanghel@gew-saarland.de.
- Tragen Sie Ihr Anliegen und Ihre Sorgen vor. Ihre GEW-Rechtsschutzstelle wird
 - eine erste Einschätzung der Möglichkeiten vornehmen und Sie beraten.
 - möglicherweise von weiterer rechtlicher Verfolgung abraten oder

- Ihnen das weitere rechtliche Vorgehen erläutern und Ihnen gegebenenfalls ein persönliches Gespräch anbieten. Dazu bringen Sie bitte Ihre Unterlagen mit.
- Ihnen rechtliche Schritte vorschlagen und erläutern, die Sie selbst unternehmen können (z.B. Einlegen eines Widerspruchs).
- Sie bei der Behörde oder bei Gericht vertreten oder Ihnen eine in Ihrer Sache erfahrene Rechtsvertretung (DGB-Rechtsstelle oder Rechtsanwaltsbüro) benennen. Die Entscheidung über die Rechtsvertretung trifft Ihre zuständige GEW-Rechtsschutzstelle.

3. Der Rechtsschutzantrag

- Füllen Sie den Rechtsschutzantrag (GEW-Formular) aus!
- Legen Sie Kopien der für die Sache relevanten Unterlagen bei!
- Fertigen Sie eine Falldarstellung an und fügen Sie diese bei!
- Senden Sie alle diese Unterlagen an Ihre zuständige GEW-Rechtsschutzstelle!



4. Rechtsschutzzusage der GEW-Rechtsschutzstelle

Lesen Sie die Entscheidung Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle sorgfältig! Sie sagt insbesondere, was jetzt unternommen werden soll, z.B. welcher Rechtszug verfolgt wird. Auch wird in der Zusage die Rechtsvertretung benannt, die Sie mit der Wahrnehmung Ihrer Rechtssache beauftragen sollen.

5. Bei Ihrer Rechtsvertretung

- Setzen Sie sich mit der von der GEW-Rechtsschutzstelle benannten Rechtsvertretung in Verbindung!
- Legen Sie der Rechtsvertretung Ihre GEW-Rechtsschutzzusage und die Kopien Ihrer Unterlagen vor und besprechen Sie mit ihr Ihren Fall!
- Beauftragen Sie die Rechtsvertretung mit der Vertretung, die dann in Ihrem Auftrag Ihre Sache vertritt!

- Treffen Sie ohne vorherige schriftliche Genehmigung Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle keine Honorarvereinbarungen mit Ihrem Anwalt und leisten Sie auch keine Vorschusszahlungen!
- Verfolgen Sie den Verlauf des Verfahrens durch Kontakt mit Ihrer Rechtsvertretung!
- Informieren Sie laufend Ihre GEW-Rechtsschutzstelle über den Fortgang des Verfahrens oder vereinbaren Sie mit Ihrer Rechtsvertretung, dass diese die GEW-Rechtsschutzstelle informiert!

6. Abschluss eines Rechtszuges

- Unterrichten Sie Ihre GEW-Rechtsschutzstelle über den Ausgang des Rechtszuges (durch Kopie des Bescheids, des Urteils o. ä.). Tun Sie dies bitte auch dann, wenn die Sache für Sie positiv ausgegangen ist!
- Legen Sie Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle alle eingehenden Rechnungen sofort vor, damit die Rechnungen geprüft und fristgerecht bezahlt werden können!
- Bezahlen Sie Gerichtskostenrechnungen bitte vorab selbst, weil diese sehr kurze Zahlungsfristen haben! Geben Sie dann die Rechnungen und den Einzahlungsbeleg an Ihre GEW-Rechtsschutzstelle, damit Ihnen der vorauslagte Betrag erstattet werden kann!

7. Der nächste Rechtszug, die höhere Instanz

■ Besprechen Sie mit Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle und Ihrer Rechtsvertretung, ob der Gang in den nächsten Rechtszug sinnvoll ist!

■ Stellen Sie einen neuen Rechtsschutzantrag, wenn Sie in den nächsten Rechtszug (z. B. in die Berufung) gehen wollen oder wenn ein von der Gegenseite eingeleitetes Rechtsmittel abgewehrt werden soll!

AB HIER GEHT ES WIEDER AB ZIFFER 2 WEITER.

ANMERKUNG:

Rechtzüge können sein: Widerspruchsverfahren bei Behörden, Klagen bei Gerichten, Berufungen bei Obergerichten, Revisionsverfahren bei obersten Gerichten, Verfassungsbeschwerden. In der Regel wird Rechtsschutz zunächst für nur jeweils einen Rechtszug zugesagt. Je nach Ausgang wird dann über den Rechtsschutz für die folgenden Rechtzüge entschieden.

RECHT HABEN UND RECHT BEKOMMEN

Leider lässt sich dies nicht immer zur Deckung bringen. Die Auslegung rechtlicher Vorschriften und Gesetze kann zwischen Betroffenen und Behörden, zwischen Gerichten verschiedener Instanzen erheblich voneinander abweichen. In Rechtsfragen, bei denen sich die Rechtsprechung, das heißt

die Auffassung vor allem der Obergerichte, in einer bestimmten Richtung verfestigt hat, kann man dies auch durch immer neue Klagen vor Gericht nicht mehr ändern.

Es wäre eine nutzlose Verschwendung von Mitgliedsbeiträgen, wenn wir unsere Mitglieder in diesen Fällen ohne völlig neue Argumente weiter prozessieren lassen würden. Diese Umstände können dazu führen, dass Ihre GEW-Rechtsschutzstelle Ihren Antrag ablehnen muss. Dafür erhoffen wir Ihr Verständnis. Sie können aber Entscheidungen Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle innerhalb eines Monats nach Zustellung beim GEW-Hauptvorstand anfechten. ■



INFORMATIONEN ZUR DATENSCHUTZVERARBEITUNG IM RECHTSSCHUTZ

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

zur Ihrer Beratung sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen eines Rechtsschutzauftrags ist es erforderlich, dass wir eine Vielzahl von Informationen von Ihnen erhalten und verarbeiten. Neben allgemeinen Angaben zu Ihrer Person sind weitere Informationen erforderlich, die sich nach dem Gegenstand der Rechtsschutzangelegenheit richten. Es können bspw. Angaben zur Art, Dauer und Umfang Ihrer Beschäftigung bei Ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, zur Höhe Ihres Entgelts, zu Ihren Unterhaltsverpflichtungen, zu konkreten Ereignissen am Arbeitsplatz oder auch zu Ihrem Gesundheitszustand erforderlich sein. Insbesondere in sozialrechtlichen Streitigkeiten können auch Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen relevant sein.

Dazu möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

Der Rechtsschutz wird durch die GEW selbst erbracht, durch die DGB-Rechtsschutz GmbH oder durch beauftragte Rechtsanwält:innen. Wenn Sie den Rechtsschutz der GEW nutzen, werden wir daher Ihre Daten an diese

Partner übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der konkreten Rechtsschutzaufgabe im Rahmen Ihrer auftragsbezogenen Weisungen erforderlich ist.

In den Fällen der Rechtsvertretung werden wir hierzu eine separate Einwilligungserklärung von Ihnen einholen. Dies erfolgt auch, wenn eine Rechtsberatung nicht seitens eines GEW-Verantwortlichen erfolgt.

Soweit dies zur Erfüllung Ihres Rechtsschutzauftrags erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten durch die GEW, die DGB-Rechtsschutz GmbH oder von uns beauftragte Rechtsanwält:innen auch an Dritte weitergegeben.

Soweit die Kenntnis personenbezogener Daten zu Ihnen erforderlich ist, um Ihre Rechte im



Rahmen Ihrer Weisungen geltend zu machen oder zu verteidigen, werden diese personenbezogene Daten insbesondere dem Verfahrensgegner und seinen Vertretern, Gerichten oder Behörden übermittelt.

Dazu kann insbesondere auch die Tatsache Ihrer Mitgliedschaft in der GEW gehören. Im Kontakt mit Dritten wird die Tatsache der Gewerkschaftsmitgliedschaft für diese Dritten regelmäßig auch dadurch erkennbar werden, dass Sie durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz vertreten werden. Auch andere sensible Daten werden gegebenenfalls an Dritte übermittelt. Die Geltendmachung und Verteidigung bestimmter Rechte kann es beispielsweise erforderlich machen, Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand oder Ihrer Herkunft zu machen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die GEW bei Inanspruchnahme der Leistungen „Rechtsschutz“ personenbezogene Daten von Ihnen auch zu verbandsinternen Verwaltungszwecken verarbeiten wird. Bspw. ist es erforderlich, dass wir Art und Umfang der Rechtsschutzgewährung speichern, um überprüfen zu können, ob Kosten von der GEW als Teil der Leistung „Rechtsschutz“ zu übernehmen sind.

Auch die Abwicklung eventuell vorliegender Haftungsansprüche sowie die Ausübung oder Geltendmachung etwaiger Ansprüche im Verhältnis zwischen Ihnen und der GEW kann es

mit sich bringen, dass wir diese Daten verarbeiten.

Im Folgenden möchten wir Ihnen daher noch folgende Angaben zur Verarbeitung Ihrer Daten machen: Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Saarland
Mainzer Str. 84, 66121 Saarbrücken
vertreten durch die Vorsitzenden Max Hewer und Liliane Rosar-Ickler, diese vertreten durch die stellvertretenden Vorsitzenden Daniela Tilmont und Patrik Zeimetz;
E-Mail: info@gew-saarland.de.

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Patrik Zeimetz, p.zeimetz@gew-saarland.de.

Wir stützen die Datenverarbeitung auf die folgenden Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die sich auf die Beratung, Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen der Nutzung der Satzungsleistung „Rechtsschutz“ beziehen, ist Artikel 6 Abs.1 UAbs.1 lit.b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der eine Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages gestattet. Die vertraglichen Verpflichtungen werden wesentlich durch die Satzung der GEW in der jeweils geltenden Fassung konkretisiert. Sofern wir eine separate Einwilligungserklärung von Ihnen eingeholt haben, ist zudem Artikel 6 Abs.1 UAbs.1 lit.a DSGVO

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind darüber hinaus Artikel 6 Abs.1 UAbs.1 lit.f DSGVO, der eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen zulässt, sofern dies erforderlich ist und Ihre Interessen oder Grundrechte nicht überwiegen. Ferner sind die Artikel 9 Abs.2 lit.d 3/3 und f DSGVO Rechtsgrundlage, die die Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten zulassen, wenn dies im Rahmen unserer rechtmäßigen Tätigkeiten erfolgt bzw. zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Dauer der Speicherung/Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Wir richten uns nach den für Rechtsanwälte geltenden Aufbewahrungspflichten. Daher werden die für die Abwicklung der Rechtsschutzangelegenheit erhobenen personenbezogenen Daten für die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde, gespeichert. Danach werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn, dass wir ein berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung haben, wir die Daten zur Ausübung oder Verteidigung eigener Rechte benötigen oder Sie darin eingewilligt haben.

Rechte der betroffenen Person:

Wenn Sie im Zusammenhang mit Ihren Rechten Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktie-

ren. Ihnen stehen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art.15 bis 22 DSGVO zu:

- Recht auf Auskunft, d.h. das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob personenbezogene Daten über Sie verarbeitet werden, und Auskunft über diese Daten und weitere Informationen zu erhalten
- Recht auf Berichtigung von Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die unrichtig sind
- Recht auf Löschung, etwa wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung



■ Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem bestimmten Format zu erhalten

■ Recht, in bestimmten Fällen aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen.

Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes erfordert, dass das Mitglied gegenüber der GEW die maßgeblichen Tatsachen wahrheitsgemäß und vollständig mitteilt. Nur so können die Erfolgsaussichten eines Verfahrens, die ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung der GEW über die Rechtsschutzgewährung sind, eingeschätzt werden.



Wollen Sie dem nicht nachkommen oder machen Sie später Lösungsrechte geltend oder schränken Sie die Verarbeitung Ihrer Daten später ein, kann dies die Nichtgewährung von Rechtsschutz oder den nachträglichen Entzug der Rechtsschutzleistung zur Folge haben. Im Fall der Fortführung des Rechtsschutzes kann es zur Folge haben, dass Ihre Interessen nicht bestmöglich vertreten werden können.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie gemäß Art.77 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Anschrift der für die GEW-LV Saarland zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Fritz-Dobisch-Str.12
66111 Saarbrücken

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Online Mitglied werden: www.gew.de/Mitgliedsantrag.html

Bitte in Druckschrift ausfüllen:

<p>Persönliches</p> <p>Nachname (Titel), Vorname _____</p> <p>Straße, Nr. _____</p> <p>Postleitzahl, Ort _____</p> <p>Telefon _____</p> <p>E-Mail _____</p> <p>Geburtsdatum _____ Nationalität _____</p> <p>gewünschtes Eintrittsdatum _____</p> <p>bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von/bis (Monat/Jahr) _____</p> <p><input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> divers</p> <p>Beschäftigungsverhältnis:</p> <p><input type="radio"/> angestellt <input type="radio"/> beamtet <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent <input type="radio"/> Honorarkraft</p>	<p>Berufliches</p> <p>Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel) bzw. Fachgruppe _____</p> <p>Diensteintritt / Berufsbeginn (Monat/Jahr) _____</p> <p>Tarif- / Besoldungsgebiet _____</p> <p>Monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____</p> <p>Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit (Monat/Jahr) _____</p> <p>Betrieb / Dienststelle / Schule _____</p> <p>Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____</p> <p>Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____</p>
---	---

Interesse an Mitarbeit

Ja Nein

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ0000013864
Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW-Saarland auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<p>Nachname, Vorname (Kontoinhaber:in) _____</p> <p>IBAN _____</p> <p>Bankleitzahl _____</p>	<p>Kreditinstitut (Name und BIC) _____</p> <p>Kontonummer _____</p> <p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift _____</p>
--	--

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.

Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Studiums mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Überbezahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehenden Quartal auf Antrag verrechnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich dem Landesverband zu erklären.

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW-Saarland, Mainzer Str. 84, 66121 Saarbrücken.



GEMEINSAM SIND WIR STARK

Werde Mitglied
www.gew.saarland

